



Brüssel, den 23. Mai 2023
(OR. en)

9043/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)**

**SOC 296
ANTIDISCRIM 41
MI 372
JAI 554
FREMP 131**

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Nr. Vordok.:	8468/23
Nr. Komm.dok.:	11531/08 - COM(2008) 426 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – <i>Fortschrittsbericht</i>

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der zum Ziel hat, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, und viele Delegationen befürworten, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem mit einem horizontalen Ansatz alle vier Diskriminierungsgründe erfasst werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen verwiesen insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen in Bezug auf Behinderungen gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Zwei Delegationen haben noch allgemeine Vorbehalte zu dem Vorschlag als solchem.

Derzeit erhalten alle Delegationen ihre allgemeinen Prüfungsvorbehalte zu dem Text aufrecht.

CZ und DK haben noch Parlamentsvorbehalte. Die Kommission unterstützt die Suche nach einem Kompromiss, hält jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres ursprünglichen Vorschlags aufrecht.

Das Europäische Parlament hat am 2. April 2009 seine Stellungnahme² im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

² Siehe Dok. A6-0149/2009. Alice Kuhnke (SE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER SCHWEDISCHEM VORSITZ

Im Anschluss an die Beratungen im Jahr 2021 und 2022, die sich weitgehend auf die Bestimmungen betreffend Behinderungen konzentrierten,³ hat die Gruppe „Sozialfragen“⁴ das Dossier auf Grundlage eines Orientierungsvermerks⁵ des schwedischen Vorsitzes weiter geprüft.

In seinem Orientierungsvermerk ersuchte der Vorsitz die Delegationen, anzugeben, ob sie die Notwendigkeit sehen, dass bestimmte zentrale Bestimmungen in Bezug auf den *Begriff der Diskriminierung* (Artikel 2), den *Geltungsbereich* (Artikel 3) und *Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen* (Artikel 4a) weiter präzisiert werden müssen.

Zahlreiche Delegationen sahen keinen Bedarf an einer weiteren Präzisierung der oben genannten Bestimmungen. Eine Delegation bekräftigte ihre Auffassung, dass der Vorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Andere hielten eine weitere Überarbeitung der drei Bereiche sowie anderer Teile des Textes für erforderlich. Die bei den Beratungen aufgeworfenen wichtigsten Punkte betrafen Folgendes:

Artikel 2 – Begriff der Diskriminierung

Eine Delegation forderte eine eindeutiger Definition des Begriffs der Diskriminierung, um Rechtsunsicherheit und die Notwendigkeit einer künftigen Auslegung des Begriffs durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu vermeiden.

Einige Delegationen wünschten, dass der Begriff *Mehrfachdiskriminierung* (einschließlich intersektioneller Diskriminierung) in den Artikeln sowie in den Erwägungsgründen präzisiert wird⁶.

Einige Delegationen forderten, dass die Begriffe *Diskriminierung durch Assoziierung* und *Diskriminierung aufgrund von Annahmen* wieder in den Text aufgenommen werden.

Eine Delegation wünschte den Geltungsbereich der Richtlinie auf die Geschlechtsidentität und den Ausdruck der Geschlechtlichkeit – neben der sexuellen Ausrichtung – auszuweiten.

³ Siehe Dok. 9109/21, 14046/21 und 13070/22.

⁴ Am 11. Mai 2023 hat ein Treffen stattgefunden.

⁵ Dok. 8468/23.

⁶ Siehe auch Erwägungsgrund 12ab.

Einige Delegationen hielten es für notwendig, die Bestimmungen über zulässige Ungleichbehandlungen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen aufgrund des Alters oder des auf die Behinderung einer Person zurückzuführenden Gesundheitszustands zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 3 – Geltungsbereich

Eine Delegation forderte die Bestimmungen in Bezug auf den Begriff „Alter“ zu präzisieren, um Rechtsunsicherheit und die Notwendigkeit einer künftigen Auslegung dieser Bestimmungen durch den EuGH zu vermeiden.

Eine Delegation forderte die Streichung des restriktiven Verweises auf nationale „Rechtstraditionen“, um die Wahrung des Vorrangs des EU-Rechts sicherzustellen (Artikel 3 Absatz 1). Eine Delegation stellte auch in Frage, dass Ansprüche auf an den Familienstand geknüpfte Sozialversicherungsleistungen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind.

Artikel 4a – Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen

Einige Delegationen waren der Auffassung, dass die spezifischen Rechte und Ausnahmen, die sich aus den Bestimmungen über angemessene Vorkehrungen ergeben, einschließlich des Begriffs der unverhältnismäßigen Belastung, geklärt werden müssen. Unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Kohärenz mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wahren, warnten mehrere Delegationen auch davor, die Bestimmungen betreffend Behinderungen zu verwässern, einschließlich der längeren Frist für die Umsetzung der Anforderung, angemessene Vorkehrungen zu treffen (Artikel 15 Absatz 2). Eine Delegation forderte, die Bestimmungen über die Zugänglichkeit wieder in den Text aufzunehmen.

Eine Delegation wies ferner darauf hin, dass Artikel 12 angesichts der laufenden Beratungen über die vorgeschlagenen Richtlinien über Standards für Gleichstellungsstellen gestrichen oder angepasst werden muss.

Der Vertreter der Kommission betonte, dass die Ziele in Bezug auf den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung beibehalten werden müssen, und vertrat die Auffassung, dass die Richtlinie – im Rahmen des Möglichen – im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden muss. In Bezug auf die Zugänglichkeit wies der Vertreter der Kommission darauf hin, dass die Bestimmung im ursprünglichen Vorschlag, wonach die Richtlinie die Bestimmungen des Unionsrechts über die Zugänglichkeit von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen nicht berührt, im derzeitigen Text beibehalten wurde (Artikel 4a Absatz 4). Hinsichtlich der Streichung der Bestimmungen über einen wirksamen diskriminierungsfreien Zugang erinnerte der Vertreter der Kommission auch daran, dass sichergestellt werden muss, dass diese Änderung den Schutz von Menschen mit Behinderungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen nicht schmälert.

III. FAZIT

Zahlreiche Delegationen bekräftigten ihre nachdrückliche Unterstützung für den Vorschlag und seine rasche Annahme, und viele von ihnen gaben an, dass sie die Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung unterstützen können. Der Vertreter der Kommission betonte, dass die Annahme des Vorschlags für die Kommission weiterhin Priorität habe und sie bereit sei, die Verhandlungen weiter zu unterstützen, um Fortschritte bei dem Dossier zu erzielen. Angesichts der Zeit, die seit der ersten Vorlage des Vorschlags vergangen ist, forderten mehrere Delegationen auch, Gespräche auf politischer Ebene zu führen, um die Blockade nach Möglichkeit zu überwinden.

Bei den jüngsten Beratungen wurden zwar gewisse Fortschritte erzielt, was erneut zeigt, dass der Entwurf der Richtlinie breite Unterstützung findet, doch sind eindeutig noch erhebliche weitere Arbeiten erforderlich, damit die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erreicht werden kann.